

## **Abschnitt 2. Periodisierung von Anschaffungskosten für Umlauf- oder Kapitalanlagevermögen**

### **§ 28**

(28.12.1978/1090) Anschaffungskosten für Umlaufvermögen sind Aufwendungen desjenigen Steuerjahres, in dem das Umlaufvermögen überlassen oder verbraucht wurde oder verloren gegangen ist. Von den Anschaffungskosten für Umlaufvermögen, das der Steuerpflichtige bei Ablauf des Steuerjahres hat, gehört zu den Aufwendungen des Steuerjahres jedoch nur der Teil, der die wahrscheinlichen Ausgaben für die Anschaffung von entsprechendem Umsatzvermögen bei Ablauf des Steuerjahres beziehungsweise das dafür zum selben Zeitpunkt wahrscheinlich erzielbare Veräußerungsentgelt oder den Nettoerzielungswert im Sinne der in § 1 des Kapitels 7 a Buchführungsgesetz genannten internationalen Jahresabschlussstandards übersteigt. (30.12.2008/1077)

Sofern Einkünfte aus einer Leistung, die eine lange Herstellungszeit erfordert, auf die in § 19 Absatz 2 genannte Weise als Erträge des Steuerjahres gerechnet wurden, wird der entsprechende Teil von den Anschaffungskosten für das Vermögensgut als Aufwand des Steuerjahres abgezogen.

**Absatz 3 aufgehoben durch Gesetz vom 30.12.1992/1539**

### **§ 29**

(23.12.1977/1001) Die Anschaffungskosten für Kapitalanlagevermögen und die in § 5 Ziffer 6 genannten Wertsteigerungen sind Aufwendungen desjenigen Steuerjahres, in dem das Kapitalanlagevermögen überlassen wurde oder verloren gegangen ist. Von den Anschaffungskosten für Kapitalanlagevermögen bei Ablauf des Steuerjahres und der vorstehend genannten Wertsteigerung gehört zu den Aufwendungen des Steuerjahres jedoch nur der Teil, der die wahrscheinlichen Ausgaben für die Anschaffung von entsprechendem Kapitalanlagevermögen bei Ablauf des Steuerjahres beziehungsweise das dafür zum selben Zeitpunkt wahrscheinlich erzielbare Veräußerungsentgelt übersteigt. (30.12.1992/1539)

Abweichend von der Vorschrift in Absatz 1 werden die Anschaffungskosten für ein zum Kapitalanlagevermögen gehöriges Gebäude und der Teil der in § 5 Ziffer 6 genannten Wertsteigerung, der diesen Kosten entspricht, in derselben Weise abgeschrieben, wie die Anschaffungskosten für ein entsprechendes zum Anlagevermögen gehöriges Gebäude.

#### *Huomautus*

*Tekijänoikeudet näillä sivuilla esitettyyn käännökseen kuuluvat Joachim Reimersille. Kaikki oikeudet pidätetään. Pyrin varmistamaan tietojen paikkansapitävyyden niin hyvin kuin mahdollista mutta en takaa, että esitetty tieto on virheetöntä, täydellistä tai ajantasaista. Sivuilta löytyvät tiedot eivät ole oikeudellisia tai muitakaan neuvoja. En vastaa toimenpiteistä, joihin on ryhdytty tai jätetty ryhtymättä näiden sivujen tietojen nojalla.*

#### *Hinweis*

*Die Urheberrechte an der vorstehenden Übersetzung stehen Joachim Reimers zu. Alle Rechte vorbehalten. Trotz größtmöglicher Sorgfalt wird keine Haftung für Fehler, Unvollständigkeit oder mangelnde Aktualität übernommen. Die Angaben auf diesen Seiten stellen weder eine rechtliche Beratung noch eine Beratung sonstiger Art dar. Es wird keine Haftung für Handlungen oder Unterlassungen übernommen, die auf Grund des Inhalts dieser Seiten erfolgen.*